

**390 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

## Bericht

### des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

**über die Regierungsvorlage (237 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, geändert und ergänzt wird (Flurverfassungsnovelle 19 )**

Der Entwurf der vorliegenden Novelle bezweckt durch die Zusammenlegung eine umfassende Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes herbeizuführen, Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse entsprechend zu berücksichtigen und zu koordinieren, die Parteien zu einer aktiveren Mitarbeit heranzuziehen und diese Ziele in einem einfacheren und schnelleren Verfahren zu erreichen.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Feber 1967 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pansi, Meißl, Doktor Staribacher, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Kulhanek, Kern, Dipl.-Ing. Tschida, Minkowitsch, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Dipl.-Ing. Wiesinger sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Dipl.-Ing. Dr. Schleinzner.

Im Laufe der Beratung wurde auf Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Genossen der § 10 Abs. 4 der Regierungsvorlage dahingehend ergänzt, daß Unterteilungen der Grundabfindungen nur mit Zustimmung der Behörde zulässig sein sollen. Ferner hat der Ausschuss beschlossen, daß der Kurztitel des Gesetzentwurfes „(Flurverfassungsnovelle 1967)“ zu lauten hat. Weiters wurde im § 1 Abs. 1 das Wort „neuzeitlichen“ durch das Wort „zeitgemäßen“ ersetzt.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (237 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. Feber 1967

**Nimmervoll**  
Berichterstatter

**Scheibenreif**  
Obmann

### Abänderungen

#### zum Gesetzentwurf in 237 der Beilagen

1. Der Kurztitel des Gesetzentwurfes hat zu lauten:

„(Flurverfassungsnovelle 1967)“.

2. Im § 1 Abs. 1 neunte Zeile ist das Wort „neuzeitlichen“ durch das Wort „zeitgemäßen“ zu ersetzen.

3. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Über das Ergebnis der Zusammenlegung ist ein Bescheid (Zusammenlegungsplan) zu er-

lassen. Darin können zur Sicherung des Zusammenlegungserfolges in Ansehung der Grundabfindungen Veräußerungs- und Belastungsverbote, Vorkaufs-, Wiederkaufs- und Rückverkaufsrechte begründet werden. Ferner kann ausgesprochen werden, daß Unterteilungen der Grundabfindungen nur mit Zustimmung der Behörde zulässig sind.“